Qualitätsbericht für den Studiengang Pflege, Master of Science (M.Sc.)

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)

Berliner Tor 5

20099 Hamburg

eqa@haw-hamburg.de

Stand Juni 2023

Inhalt

1. Akkreditierung von Studiengängen - Prozess der Siegelvergabe 3
2. Steckbrief des Studiengangs 4
3. Kurzprofil des Studiengangs 5
4. Zusammenfassung des Akkreditierungsprozesses und der Akkreditierungsentscheidung 5
5. Ergebnis der Prüfung entsprechend der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO) 7

1. Akkreditierung von Studiengängen - Prozess der Siegelvergabe

Das zyklisch angelegte Qualitätsmodell der HAW Hamburg bildet als „HAW- Modell“ das Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen an der HAW Hamburg ab.

Entlang des HAW-Modells werden Studiengänge grundsätzlich in einem vierjährigen Rhythmus evaluiert, durch Qualitätszirkel (QZ) begleitet und in einem auf die Qualität von Studium und Lehre konzentrierten Gespräch zwischen Department und Vertreter*innen des Präsidiums (QM-Gespräch) erörtert. Dabei bildet das QM-Gespräch alle acht Jahre die Basis für die interne Akkreditierung der Studiengänge.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die zentralen Schritte des HAW-Modells.

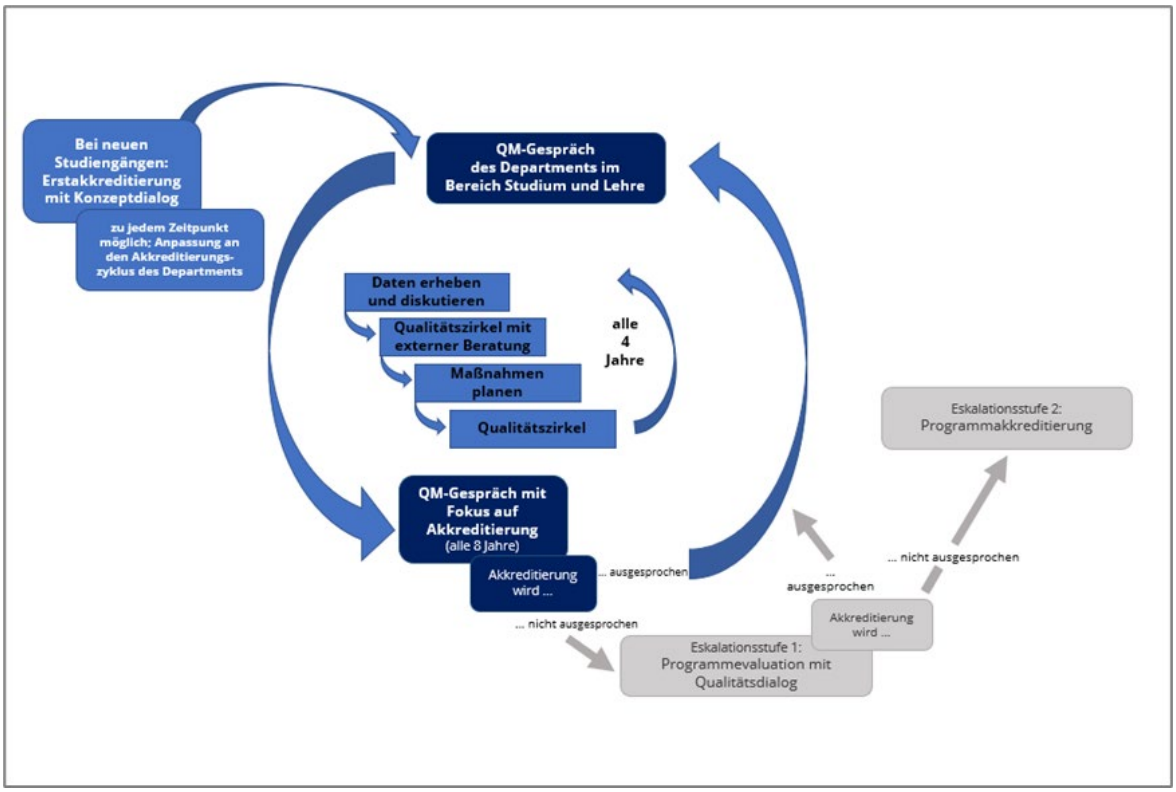

Abbildung 1 HAW-Modell zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg

Monitoring-Prozess mit Qualitätszirkel

Im Qualitätszirkel findet regelmäßig ein Diskurs zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge auf Departmentsebene statt. In die Gesprächsrunde – in die alle Mitgliedsgruppen (Professor*innen, Studierende, akademisches Personal, technisches Personal und Verwaltungspersonal) eingebunden werden – fließen systematisch erhobene Daten der jeweiligen Studiengänge ein. Im Qualitätszirkel werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung geplant. Mindestens alle vier Jahre werden externe Berater*innen einbezogen.

Qualitätsmanagementgespräch (QM-Gespräch)

In der Regel findet alle vier Jahre ein QM-Gespräch zwischen Vertreter*innen des Präsidiums und dem Department unter Beteiligung des Dekanats statt. Alle acht Jahre dient das QM-Gespräch der Vorbereitung des Beschlusses zur Akkreditierung der Studiengänge. Im QM-Gespräch werden der aktuelle Stand der Studiengänge und die vorgelegte Maßnahmenplanung bezüglich der Qualität in Studium und Lehre diskutiert.

Interner Akkreditierungsbeschluss

Das Präsidium spricht die Akkreditierung aus, wenn die rechtlichen und formalen Vorgaben eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde. Eine Akkreditierung mit Auflagen und/oder Empfehlungen kann erfolgen, wenn die Maßnahmenplanung zur Erreichung der Mindeststandards seitens des Präsidiums als nicht ausreichend angesehen wird und/oder rechtliche und formale Vorgaben nicht erfüllt sind.

Rechtliche und formale Vorgaben sind das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

Erstakkreditierung

Die Erstakkreditierung baut auf dem „Prozess zur Einrichtung eines Studiengangs“ auf. Für die Erstakkreditierung ist in diesem Prozess ein Konzeptdialog mit externer Beratung vorgesehen. Dieser dient der Reflexion und Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts.

Sind neben der Durchführung des Konzeptdialogs alle notwendigen Vorgaben entsprechend der StudakkVO und des HmbHG erfüllt, erfolgt nach der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung durch das Präsidium die Erstakkreditierung.

In der Erstakkreditierung eines Studiengangs wird mittels eines dynamischen Akkreditierungszeitraums auf die Synchronie der Akkreditierungszyklen der Studiengänge eines Departments geachtet. Die Dauer der Erstakkreditierung eines Studiengangs wird deshalb an dem Stand der schon etablierten Studiengänge eines Departments im jeweiligen Akkreditierungsprozess ausgerichtet.

2. Steckbrief des Studiengangs

Steckbrief des Studiengangs		
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Pflege	
Abschlussgrad	Master of Science	
Zeitliche Gestaltung	Vollzeit X	Individuelles Teilzeitstudium möglich: nein
Kooperationsstudiengang	Ja ☐ ☐ nicht hochschulischer Kooperationspartner ☐ hochschulischer Kooperationspartner	Nein X
Art des Masterstudiengangs	konsekutiv X	weiterbildend ☐
Besonderer Profilanspruch	dual ☐	weiterbildend ☐
	Teilzeitstudiengang ☐	Intensivstudiengang ☐
Spezifische Abschlussform	Multiple Degree ☐	Joint Degree ☐
Regelstudienzeit (in Semestern)	4	
Anzahl Leistungspunkte nach ECTS	90 LP	
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	Sommersemester 2013	

Zulassungshöchstzahl pro Studiensemester	WiSe 2020/21: 24 SoSe 2021: 0 WiSe 2021/22: 0 SoSe 2022: 0 WiSe 2022/23: 25

3. Kurzprofil des Studiengangs

Das Studium befähigt die Studierenden spezialisierte pflegerische Handlungsfelder zu gestalten und in der von ihnen gewählten Spezialisierung wissenschaftlich fundiert pflegerisch tätig zu sein. Die Qualifikation erfolgt im Sinne einer Advanced Nursing Practice (erweiterte und vertiefte pflegerische Praxis). Die Absolvent*innen des Studiengangs sind in der Lage Versorgungsprozesse klientenorientiert und evidenzbasiert zu initiieren und zu steuern, sowie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen pflegerische Versorgungskonzepte weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sind sie zu fachlichen Leitungsaufgaben befähigt. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie befähigen, den Bedarf an Forschung in ihrem Handlungsfeld zu erkennen und Forschungsprojekte zu initiieren und zu realisieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

4. Zusammenfassung des Akkreditierungsprozesses und der Akkreditierungsentscheidung

Zusammenfassung	
QM-Gespräch	Das QM-Gespräch zur Vorbereitung auf die interne Akkreditierung hat am 23.11.2022 stattgefunden. Als Grundlage für das QM-Gespräche diente • das Ergebnis der Prüfung rechtlicher und formaler Kriterien[1], • die Einschätzung externer Berater*innen auf Basis eines Kriterienkatalogs entsprechend der StudakkVO, • die Rückmeldung von Studierenden und Absolvent*innen sowie • eine vom Department erstellte Maßnahmenplanung.
Letzte externe Beratung im Qualitätszirkel am	16.06.2022
Externe Berater*innen	• Christine Boldt (HS München, Professorin für Pflegewissenschaft) • Anne Griese (Jade Hochschule, Studierende M.Sc. Public Health) • Kersting Kück (Pflegewissenschaftlerin, Intensivstation Agaplesion Diakonieklinikum Hamburg) • Cindy Thiele (Aluma Pflege [dual] und Pflege, M.Sc.)

[1] Rechtliche und formale Vorgaben sind das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

	• Eine Vertreterin der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit hat am Qualitätszirkel (§ 35 Absatz 2 der StudakkVO) teilgenommen.
Zusammenfassende Bewertung der externen Berater*innen	Die Studiengangskonzepte und -beschreibungen wurden von den Beraterinnen gelobt. So sei der Studiengangsaufbau der Studiengänge ausgereift und schlüssig sowie das Zusammenspiel mit der Praxis gut und der Kompetenzerwerb für die Praxis und Wissenschaft nachvollziehbar. Auch das Skills-Lab-Konzept wurde als Stärke hervorgehoben. Kritisch diskutiert wurden insbesondere das aufgrund des neuen Pflegeberufegesetzes relativ enge Korsett des Bachelor Pflege dual sowie die Anzahl an Gruppenarbeiten in den Studiengängen. Auch wurde über einige Details zum Thema Studierbarkeit diskutiert.
Maßnahmen, die im letzten Akkreditierungszyklus umgesetzt wurden	u.a.: - Als Reaktion auf Rückmeldung der externen Beratung: bereits erfolgte Einrichtung des nun konsekutiven Studiengangs zur besseren Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie - die Studiengebühren entfallen nun - Als Reaktion auf Rückmeldung der externen Beratung: stärkere Fokussierung/Sichtbarmachung des Bereichs „Clinical Leadership“ - Als Reaktion auf die Evaluationsergebnisse: Interkulturelle Kompetenzen gestärkt durch Integration in exemplarische Fallarbeit und Einsatz einer neuen Professur
Akkreditierung im Rahmen der internen Akkreditierung an der HAW Hamburg (HAW-Modell)	Die Entscheidung über die Erteilung von Auflagen und Empfehlungen wird nach dem QM-Gespräch durch das Präsidium getroffen. Nach Prüfung der jeweiligen studiengangsspezifischen Dokumente auf akkreditierungsrelevante Kriterien, sowie des Ergebnisses der vorgelegten Maßnahmenplanung, ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Auflagen und ggf. Empfehlungen. Das Präsidium der HAW Hamburg hat in seiner Sitzung am 06.04.2023 die Akkreditierung des Studiengangs Pflege, Master of Science, bis zum 31.08.2029 mit folgender Auflage beschlossen: **Auflage 1 (§ 7 Absatz 2 StudakkVO)** Das Modulhandbuch ist entsprechend der Vorgaben der StudakkVO zu überarbeiten. **Fristen:** Mit Blick auf die Auflage spricht das Präsidium eine Akkreditierung bis zunächst 28.02.2024 aus. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflage ist bis zum 31.12.2023 zu erbringen. Der Akkreditierungszeitraum wird sich bis zum 31.08.2029 verlängern, sobald das Präsidium die fristgerechte Erfüllung der Auflage bestätigt hat. Eine Urkunde über die Akkreditierung wird ausgestellt.

5. Ergebnis der Prüfung entsprechend der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO)

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer							
Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen. Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Bei konsekutiven Masterstudiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).							
erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 4 Studiengangsprofile							
Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden (das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen). Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.							
erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten							
Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.							
erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen							
Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen., es sei denn, es handelt es sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Es wird ein der Fächergruppe entsprechender Abschlussgrad verliehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.							
erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 7 Modularisierung
Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von max. zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte): Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsdauer
- ECTS-Leistungspunkte und Benotung (PL/SL)
- Häufigkeit des Angebots des Moduls
- Arbeitsaufwand für das Modul
- Dauer des Moduls

erfüllt		**teilweise erfüllt**	**X**	**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

Das Modulhandbuch ist entsprechend der Vorgaben der StudakkVO zu überarbeiten.

§ 8 Leistungspunktesystem

In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu Grunde zu legen.
Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.
Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.
Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.
Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.
Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte je Studienjahr zugrunde gelegt werden.

erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich zu regeln und auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.
Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.
Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar darzulegen.

erfüllt		**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	**X**

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

erfüllt		**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	**X**

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie

- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung.
Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit Der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.
Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen (Mobilitätsfenster).
Grundsätze der Lissabon Konvention werden bei Anerkennungsverfahren im In- und Ausland berücksichtigt.
Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).
Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird.

Eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.
Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge							
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.							
erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 14 Studienerfolg							
Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.							
erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich							
Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.							
erfüllt	**X**	**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme							
erfüllt		**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	**X**

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen							
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß des Teils 2 und der §§ 11 bis 15 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.							
erfüllt		**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	**X**

§ 20 Hochschulische Kooperationen
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

erfüllt		**teilweise erfüllt**		**Nicht erfüllt**		**nicht relevant**	**X**